

2370 075 24

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 506/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dawid B [REDACTED],

P [REDACTED], B [REDACTED], Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Hannover, Austraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 14. Februar 1973
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger erhielt nach niedersächsischem Landesrecht
eine Rente für Personenschaden. Die Rente wurde im März
1951 wegen seiner Auswanderung eingestellt. Sein am 29.
September 1966 gestellter Antrag auf Entschädigung für
Schaden an Körper oder Gesundheit blieb in allen Instan-
zen ohne Erfolg.

Die Voraussetzungen eines Neuantragsrechts nach Art.
III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlussG verneint das Berufungsge-

richt ohne Rechtsverstoß. Nach seinen Feststellungen war der 1912 geborene Kläger nicht mindestens ein Jahr in als Konzentrationslager anerkannten Haftstätten. Insofern erhebt die Beschwerde auch keine Einwendungen.

Zu Recht geht der Tatrichter davon aus, daß es für Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz eines neuen Antrags bedurfte. Der nach niedersächsischem Landesrecht gestellte Antrag war 1950 durch unanfechtbaren Bescheid verbeschieden. Bei Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes war also kein Verwaltungsverfahren mehr anhängig, das nach § 231 Abs. 1 BEG hätte überleitet werden können. Wer nach Regelung seines Anspruchs durch unanfechtbaren Bescheid vor Inkrafttreten des BEG - weitergehende - Leistungen nach dem BEG beanspruchen wollte, mußte nach § 234 Abs. 1 BEG einen neuen Antrag stellen. Abweichend von dieser Regel wurden nur wiederkehrende Leistungen von Amts wegen neu festgesetzt (§ 234 Abs. 2 BEG). Wiederkehrende Leistungen bezog der Kläger aber nicht mehr, so daß ein neuer Antrag erforderlich war. Diese Rechtsfolge ergibt sich zweifelsfrei aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes. Einer Zulesung der Revision bedarf es dazu nicht.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Kläger zu Recht nicht gewährt worden. Stillschweigende Wiedereinsetzung durch die Behörde nach § 169 Abs. 3 Satz 2 BEG kommt nicht in Betracht, weil die

Behörde den Anspruch gerade an der Fristversäumung
hat scheitern lassen. In der Bearbeitung des Falls
durch die Behörde liegt nicht die Gewährung der
Wiedereinsetzung (BGH RzW 1970, 314 und ständig).

Dr. Thumm

Dr. Lang